

BGer 1C_572/2010 vom 26. Mai 2011

Bundesgericht, 2011-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_572_2010

FR: TF 1C_572/2010 du 26 mai 2011

IT: TF 1C_572/2010 del 26 maggio 2011

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen besonderen Erwägungen Anlass. Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 lit. a BGG kann grundsätzlich eingetreten werden. Es wird im entsprechenden Sachzusammenhang zu prüfen sein, ob die Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügt. Nach diesen Bestimmungen ist in gedrängter Form dazulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht nur, soweit entsprechende Rügen in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt in verschiedener Hinsicht Verletzungen von Art. 30 Abs. 1 BV .

E. 2.1

Als Erstes bestreitet er die Zuständigkeit des Einzelrichters in der vorliegenden Sache und bringt vor, hierfür wäre eine Kammer in der Besetzung mit drei Richtern zuständig gewesen.

In einer derartigen Konstellation ist vorerst zu prüfen, ob das kantonale Verfahrensrecht willkürfrei angewendet worden ist und bejahendenfalls ob der Entscheid vor dem Verfassungsrecht standhält.

Der Beschwerdeführer bezieht sich auf Art. 128 des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; Gesetzessammlung 155.21). Danach fallen in die einzelrichterliche Zuständigkeit Beschwerden und Klagen mit einem Streitwert unter Fr. 20 000.--. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass die Anwendung der genannten Bestimmung auf die vorliegende Konstellation geradezu willkürlich sein soll. Insoweit genügt die Beschwerde den formellen Anforderungen nicht. Es ist auch keineswegs zwingend, dass für einen blossen Kostenentscheid ausschliesslich eine Kammer zuständig sein sollte. Im Übrigen ist es mit Art. 30 Abs. 1 BV nicht unvereinbar, dass über die Kostenliquidation nach Rückweisung durch eine obere Instanz ein Einzelrichter amtet.

Die Beschwerde ist in diesem Punkte unbegründet und daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer erachtet ferner Verwaltungsrichter Keller als befangen und voreingenommen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV . In dieser Hinsicht bezieht er sich nicht auf kantonales Verfahrensrecht und rügt ausschliesslich Verfassungsrecht.

Verwaltungsrichter Keller war in der vorliegenden Angelegenheit Instruktionsrichter, hatte die Verfügung vom 9. März 2009 zur Unbefangenheit der Gutachterin verfasst und am Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. April 2010 mitgewirkt und hat nunmehr den angefochtenen Entscheid getroffen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es unter dem Gesichtswinkel des Gebots der Unvoreingenommenheit gemäss Art. 30 Abs. 1 BV zulässig, dass ein unterinstanzlicher Richter bzw. das unterinstanzliche Gericht nach Gutheissung einer Beschwerde durch eine obere Instanz und entsprechender Rückweisung die Beschwerdesache neu beurteilt (vgl. BGE 116 Ia 28 E. 2a S. 30; Urteil 1C_205/2009 vom 2. Juli 2009). Es bedarf besonderer Gegebenheiten, dass davon abgewichen wird (vgl. Urteile 1B_270/2007 vom 21. Juli 2009 und 8C_91/2009 vom 6. Juli 2009). Solche sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Insbesondere stellt der Umstand, dass Verwaltungsrichter Keller die Begutachtung veranlasst und die Auffassung der Gutachterin betreffend Anonymisierung geteilt hatte, keinen solchen Grund dar. Daran ändert nichts, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 29. Oktober 2010 die Bedenken der Vorinstanz nicht übernommen hat (E. 3.4). Im Verfahren, das zum angefochtenen Entscheid führte, war im Anschluss an das bundesgerichtliche Urteil lediglich noch über die Kosten zu befinden. Es sind keine Umstände dargetan, welche Verwaltungsrichter Keller für diesen Entscheid als voreingenommen oder gar als durch das Geschäft unmittelbar betroffen im Sinne von Art. 68 Abs. 4 der Berner Kantonsverfassung erscheinen lassen könnten.

Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer den Ausstand von Verwaltungsrichter Keller direkt im Anschluss an das bundesgerichtliche Urteil hätte verlangen können oder müssen. Es braucht auch nicht geprüft zu werden, ob das Verwaltungsgericht die Frage eines allfälligen Ausstandes unter institutionellem Gesichtswinkel von sich aus hätte untersuchen müssen. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkte abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei dieser Sachlage ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Unterzeichnung der verwaltungsgerichtlichen Vernehmlassung durch Verwaltungsrichter Keller von Verfassung wegen zu deren "Nichtigkeit" führen müsste, wie der Beschwerdeführer in seinen Schlussbemerkungen vorbringt.

E. 2.3

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es verletze Art. 30 Abs. 1 BV (oder je nach Zuordnung allenfalls Art. 29 Abs. 1 BV), für ein Ausstandsverfahren Kosten zu erheben. Das Kostenrisiko dürfe nicht bei der Verfahrenspartei liegen. Der Verweis auf BGE 32 I 33 E. 1 S. 37 f. ist nicht einschlägig. Es entspricht gängiger Praxis, dass für erfolglose auf Art. 30 Abs. 1 BV gestützte Ausstandsbegehren Kosten erhoben werden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

E. 3

Unter diversen Aspekten macht der Beschwerdeführer Verletzungen von Art. 29 BV geltend.

E. 3.1

Als Erstes rügt er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil er im Vorfeld des angefochtenen Entscheids keine Gelegenheit zur Äusserung erhalten habe.

Nach Gutheissung einer Beschwerde durch die obere Instanz und entsprechender Rückweisung an die untere Instanz zu neuem Entscheid besteht nach Art. 29 Abs. 2 BV ein Äusserungsrecht in Abhängigkeit von den nunmehr noch zu entscheidenden Fragen (vgl. BGE 119 Ia 136). Im vorliegenden Fall verblieb die Kostenliquidation zum Entscheid. Der Kostenpunkt war nicht abhängig von Sachfragen oder Beweisergebnissen, zu denen der Beschwerdeführer (noch einmal) hätte angehört werden müssen. Wie die materielle Begründung zeigt (unten E. 4.1), wurde der noch zu treffende Entscheid unter Berücksichtigung des einverlangten Kostenvorschusses getroffen. Der Beschwerdeführer hat sich zudem weder im Vorfeld des Zwischenentscheids noch vor dem verwaltungsgerichtlichen Urteil vom 30. April 2010 zu den Kosten der Zwischenverfügung vernehmen lassen, obwohl er bereits damals dazu Anlass gehabt hätte, wenn er sich eigens zu diesen Kosten hätte äussern wollen. Nach der Praxis besteht im Übrigen kein unbedingter Anspruch auf Äusserung zur rechtlichen Würdigung von gegebenen Sachverhalten (vgl. BGE 124 I 49 E. 3c S. 52; 115 Ia 94 E. 1b S. 96). Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 3.2

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der durch Art. 29 Abs. 2 BV gebotenen Begründungspflicht. Wie der Einzelrichter in seiner Vernehmlassung zu Recht ausführt, hält sich der angefochtene Entscheid in dieser Hinsicht im Rahmen des für die Verlegung von Kosten Üblichen. Verfahrenskosten im normalen Umfang werden nach schematischen Kriterien erhoben und bedürfen im Allgemeinen keiner besondern Begründung. Der angefochtene Entscheid verweist hinsichtlich der Kostenaufgabe ausdrücklich auf die Verfügung vom 9. März 2009. Der Umfang der Kostenaufgabe ergibt sich ohne Weiteres daraus, dass im ursprünglichen Verfahren vorerst ein Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- einverlangt worden und im Urteil vom 30. April 2010 nach Erlass der Verfügung vom 9. März 2009 eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- erhoben worden ist. Das musste dem Beschwerdeführer ohne Weiteres klar sein.

Unter diesen Umständen hält der angefochtene Entscheid auch unter dem Gesichtswinkel der Begründungspflicht vor der Verfassung stand.

E. 4

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer Verletzungen von Art. 9 BV .

E. 4.1

Nach Ziff. 4 der Verfügung vom 9. März 2009 sollten die Verfahrenskosten mit der Hauptsache verlegt werden. Dies hat denn auch Eingang gefunden im Urteil vom 30. April 2010, indem die Verfahrenskosten nicht entsprechend dem Kostenvorschuss auf Fr. 2'500.--, sondern auf Fr. 3'000.-- festgelegt worden sind. Der Beschwerdeführer tut unter dem Gesichtswinkel von Art. 9 BV nicht dar, dass und weshalb nach vorherrschender Auffassung die Kosten des Zwischenentscheids unabänderlich das Schicksal der Kosten im Hauptentscheid teilen müssten und vor dem Hintergrund, dass im Hauptentscheid keine förmliche Aufteilung erfolgt ist, eine *res iudicata* vorliege. Sowohl der Vorwurf der Willkür wie auch der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben erweisen sich als unbegründet.

E. 4.2

In der Verfügung vom 9. März 2009 wird die Frage der Ablehnung der Gutachterin einlässlich diskutiert. Die Verfügung kommt zum Schluss, dass keine Ausstandsgründe im Sinne von Art. 9 Abs. 1 VRPG vorlägen (E. 3.5) bzw. dass weder Ausstandsgründe noch andere sachliche Gründe ersichtlich seien, um von einer Einsetzung der vorgesehenen Gutachterin abzusehen (E. 5). In der Rechtsmittelbelehrung ist auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen worden (Ziff. 6). Vor diesem Hintergrund kommt der Verfügung ohne Weiteres die Bedeutung einer Abweisung eines Ablehnungsbegehrens zu. Ob der Instruktionsrichter dazu befugt war, ist nach Ablauf der Anfechtungsfristen nicht zu beurteilen.

Von Bedeutung ist, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Ablehnung der Gutachterin als auch betreffend deren Einsatz unterlegen ist. Er vermag vor dem Hintergrund des kantonalen Verfahrensrechts (insbes. Art. 108 Abs. 1 VRPG) nicht darzutun, dass eine entsprechende Kostenaufgabe vor dem Willkürverbot nicht standzuhalten vermöge.

Bei dieser Sachlage ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der angefochtene Entscheid unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots gegen das (nicht näher belegte) Unterliegensprinzip (Art. 108 Abs. 1 VRPG) verstossen sollte. Es ist offenkundig, dass der Ablehnungsantrag des Beschwerdeführers abgewiesen worden ist. Ebenso klar ist, dass er mit seinen gegen die Gutachterin vorgebrachten Gründe nicht durchgedrungen ist. Damit hält der angefochtene Entscheid auch in dieser Hinsicht vor der Verfassung stand.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 64 Abs. 1 BGG). Mit Rücksicht auf den geringen Streitwert scheint es gerechtfertigt, den vorschussweise erhobenen Normalbetrag zu unterschreiten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.